38. Förderfähige bauliche Maßnahmen

[1]Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums erleichtern. [2]Dabei kommen insbesondere in Betracht der

– Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),

– Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,

– Einbau baulicher Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (zum Beispiel ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer),

– Abbau von Schwellen beziehungsweise die Schaffung eines barrierefreien.